

Guten Tag Ethikberater,
mein Name ist Prof. Dr. Angela Kallhoff,
ich bin Professorin für Angewandte Ethik an der Universität Wien.

Ich habe ein paar Statements hier zusammengefasst,
die Ihnen vielleicht helfen können. Sie stammen aus
meinem Buch:

Kallhoff, A. (2015). Klimagerechtigkeit und Klimaethik.
Berlin: De Gruyter.

Viel Erfolg bei der Recherche,

Angela Kallhoff

(P.S.: Ein Tipp: Sie können **nicht alles lesen**, wählen sie aus!)



© Universität Wien

Guten Tag Ethikberater,
mein Name ist Prof. em. Dr. Anton Leist,
ich bin emeritierter Professor für Angewandte Ethik
an der Universität Zürich.

Ich habe ein paar Statements hier zusammengefasst,
die Ihnen vielleicht helfen können. Sie stammen aus
meinem Artikel:

Leist, A. (2011). Klimagerechtigkeit. Der Beginn einer
Diskussion. *Information Philosophie*, 5, 1–9.

Viel Erfolg bei der Recherche,

Anton Leist

(P.S.: Ein Tipp: Sie können **nicht alles lesen**, wählen sie aus!)



© Universität Zürich

Anton Leist: Warum der historische Verursacher des Klimawandels nicht schuld sein kann (gegen das kausale Schadensprinzip)

Als kausales Schadensprinzip stößt die historische Verantwortung aber auf eine Vielzahl von Schwierigkeiten. Erstens ist die moralisch relevante Kausalität, also der anthropogene Anteil im Klimawandel, kaum auch nur ungefähr zu ermitteln (Caney 2010a). Zweitens handelt es sich um eine Kausalität durch frühere Generationen, also durch Kollektive. Können Kollektive moralisch verantwortlich sein? Drittens wussten die Früheren nichts von den Folgen ihres Handelns. Gesichertes Wissen kann bestenfalls etwa ab 1990 (erster IPCC-Bericht) unterstellt werden (Caney 2010a). Viertens werden die Taten der Früheren den Heutigen aufgebürdet. Warum sollen insbesondere individuell Einzelne heute für unbekannte frühere Individuen verantwortlich sein (Neumayer 2000)?

Anton Leist: Warum derjenige, der am meisten vom Klimawandel profitiert, nicht für die Folgen aufkommen muss (Gegen das Nutznießerprinzip)

Diesen Einwänden [den Einwänden auf der Karte zum „kausalen Schadensprinzip“, BK] wäre zu entkommen, wenn ein Prinzip strikter Haftung bei Schäden unterstellt werden könnte, für das weder Absicht noch Wissen zählen (Neumayer 2000). Anders als bei Haftungsfällen von Firmen hatten die früheren Generationen aber kaum eine Möglichkeit, aus der Industrialisierung auszusteigen. Sie dennoch als für die Folgen haftend zu erklären, würde gegen die im westlichen Denken verankerte Freiheitsvoraussetzung der Moral verstößen (Schüssler 2011)

Anton Leist: Warum man nicht die Last der Emissionen einfach gleich verteilen kann (Gegen das Pro-Kopf Prinzip)

Die strikte Gleichheit von Ansprüchen zu fordern leuchtet nur dann ein, wenn über die Eigenschaften der Beteiligten nichts bekannt ist und moralische Ungleichheit deshalb mangels Gründe willkürlich wäre. Über die ungleiche Wohlfahrt der Weltbewohner ist jedoch, individuell wie kollektiv, hinreichend viel bekannt, oder kann leicht in Erfahrung gebracht werden. Entscheidend ist, dass Emissionen ein Mittel für Wohlfahrt sind und sie gleich zu verteilen bei ungleich situierten Ländern ungleiche Wohlfahrt zur Folge hätte. Versteht man Menschenrechte so, dass sie auf die gleiche Wohlfahrt selbst gerichtet sind, so können die Emissionsrechte nicht eigenständige Menschenrechte – sondern bestenfalls untergeordnete Rechte neben anderen sein (Hayward 2007; Caney 2009; Miller 2009). Beim Beurteilen der Pro-Kopf-Emissionen in der Praxis ergeben sich zwei Probleme. Angenommen, man verständigte sich auf eine Obergrenze für die Emissionen, wie könnten dann zusätzlich die lokalen CO2Senken berücksichtigt werden, die man ebenfalls den Bürgern eines Landes zurechnen kann? (CO2 stehe hier und im folgenden vereinfacht für alle Treibhausgase.) Würde man die Senken mit dem Argument ignorieren, ihr Besitz sei zufällig („Ist es nicht zufällig, dass manche Länder große Waldflächen haben?“), so gälte Ähnliches auch für die Notwendigkeit des Energieverbrauchs („Ist es nicht zufällig, dass manche Länder besonders heißes/kaltes Klima haben?“). Als zweites Problem ist zu bedenken, dass die Pro-Kopf-Verteilung Staaten motivieren könnte, ihr Bevölkerungswachstum zu fördern. Das Prinzip würde stark wachsende Nationen gegenüber schwach wachsenden bevorteilen und so deren steigende Emissionen nicht zügeln

Anton Leist: Warum man nicht einfach den Status Quo der Emissionen festschreiben kann (Gegen das Besitzstandsprinzip)

Das Besitzstandsprinzip („die de facto Emissionen werden festgeschrieben“) wird von Ethikern in der Regel für ein politisch-pragmatisches Prinzip ohne jeden moralischen Anspruch gehalten. Ein flankierendes Effizienzargument im Geist des Utilitarismus: „so, wie die Emissionen de facto verteilt sind, schaffen sie den meisten industriellen Nutzen“ ist kaum glaubhaft. Zu einem normativen Prinzip würde der Status quo erst dann, wenn der ungleiche tatsächliche Emissionsumfang mit einer entsprechenden Bereitschaft des Reduzierens nach Fähigkeit verbunden würde, beispielsweise dem unterschiedlichen Wohlstand entsprechend.

Anton Leist: Warum nicht einfach der zahlen kann, der am meisten hat (Gegen das Beitragsprinzip)

In diesem Sinn forderte das Beitragsprinzip von wohlhabenden Staaten größere Reduktionspflichten als von armen Staaten, einzig aufgrund des höheren Wohlstands (Shue 1999; Caney 2010a). Ein solches Prinzip scheint normativ gesehen verkürzt (Posner/Weisbach 2010, Kap.4). Wieso genügt dafür, dass manche höhere Lasten tragen sollen, bereits, dass sie es können? Eine Antwort findet sich in dem Gedanken, dass sie, in der Gegenwart, auch einen höheren Anteil der begrenzten Emissionen für sich in Anspruch nehmen, woraus eine höhere Verpflichtung entspringt. So erweitert würde aus dem Beitreten allein aufgrund von Können ein Beitreten aufgrund eines gerechten Verhältnisses werden. Wenn empfangenes Gut und geleisteter Beitrag im gerechten Verhältnis stehen, spricht man von ‚Leistungsgerechtigkeit‘.

Anton Leist: Was passieren würde, wenn man die Bedürfnisse nach umweltschädlichen Produkten in jedem Land gegen die aktuellen Emissionen aufrechnet (Gegen eine Lösung nach der Leistungsgerichtigkeit)

David Miller setzt Fähigkeiten und Bedürfnisse zueinander in Beziehung und nennt es das Prinzip gleicher Lasten (Miller 2009). Die aufgrund ihrer Bedürfnisse nötigen Emissionszunahmen aufseiten der armen Nationen sollten das Reduktionsmaß für die aktuell wohlhabenden Emittenten diktieren. Problematisch dabei ist, dass einem Teil der Emittenten damit eine *carte blanche* für Emissionen gegeben wird. Effektiver wären Technologie-transfers und verlagerte Emissionsreduktionen als Zugeständnisse des Emissionswachstums (Posner/ Weisbach 2010). Außerdem kommen mit dem Bedürfnismaßstab die bisher ausgeklammerten Fragen nach den Gütern/ Adressaten und den Voraussetzungen ins Spiel: was soll eigentlich unter wen verteilt werden und welche Art von Moral kann dabei im internationalen Maßstab unterstellt werden?

Angela Kallhoff: Die Frage der Klimagerechtigkeit ist die Frage nach der Nutzung eines Kollektivguts

Die für die Gerechtigkeit wichtigste Form der Beschreibung [der Klimagerechtigkeit, BK] ist diejenige der Nutzung eines Kollektivgutes. Die Atmosphäre ist ein globales Gut, das in Gestalt eines Kollektivgutes zunächst einmal allem Lebendigen nützt. Jedoch ist dieses gemeinsame Gut als Abraum für schädigende Gase benutzt worden.

Angela Kallhoff: Warum auch historische Verursacher berücksichtigt werden müssen

Zudem wird auch gefordert, die historische Dimension von Gerechtigkeit zu berücksichtigen. Während die Bewohner der reichen Staaten von den schädlichen Emissionen bis heute profitieren – sind die Emissionen doch Grundlage eines Wirtschaftens, das zu großem Wohlstand geführt hat –, sind von den zerstörerischen Folgen des Klimawandels vor allem die armen Länder betroffen. Gerade diese haben aber nicht zu dem jetzigen Problem der Überlastung der Atmosphäre beigetragen.

Angela Kallhoff: Warum reiche Länder mehr Verantwortung tragen

Eine erste Zäsur in der Debatte um Klimagerechtigkeit wurde von Henry Shue durch die Unterscheidung von notwendigen Emissionen und Luxusemissionen begründet (Shue 1993). Weitere Ansätze erörtern die Art und Weise der Berücksichtigung einer historischen Dimension, die Fragen der gerechten Verteilung von Emissionen zwischen reichen und Armen Ländern und die Korrelation von Nutzenverteilungen und Gerechtigkeitsforderungen (für einen repräsentative Zusammenstellung vgl. Gardiner et. al 2010)

Angela Kallhoff: Warum die Verschmutzung der Umwelt wie ein Grundrecht sein muss, das keinem verwehrt bleiben darf

Im Zuge eines politischen Kosmopolitismus wird auch auf Emissionsrechte verwiesen, die als Bestandteil eines Bündels sehr grundlegender Rechte argumentiert werden (Caney 2005). Insbesondere ist allen Beitragenden auch klar, dass der Klimawandel nicht nur für unsere Generation, sondern auch für künftige Generationen gravierende Herausforderungen bergen wird. Die Lasten des Klimawandels einfach weiterzugeben an die nächste Generation wäre ein zutiefst amoralisches Verhalten (Gardiner 2011).

Guten Tag Diplomaten,
mein Name ist Patricia Espinosa,
ich bin die Generalsekretärin des UNFCCC -
der Abteilung der UN, die sich mit dem Klimaschutz befasst.
Wir haben zu Tuvalu einige Informationen
zusammengestellt (Videos und Dateien).
Sie finden sie auf dem Rechner vor Ihnen.
Bitte informieren Sie sich, aber denken Sie
an die knappe Zeit!

(P.S.: Ein Tipp: Sie können **nicht alles lesen**,
wählen sie aus!)



© UNFCCC